

S a t z u n g

Zuletzt geändert *am* *7. Oktober 2020*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I Der Verein führt den Namen „Checkpoint Aidshilfe Freiburg e. V., Zentrum für sexuelle Gesundheit“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.
- II Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- III Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- I Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er Beratung, Aufklärung und Diagnostik zu HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI – sexually transmitted infections) sowie deren Folgewirkungen betreibt oder andere Personen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt sowie Personen, die an AIDS, bzw. STI erkrankt bzw. HIV-infiziert oder infektionsgefährdet sind, berät, betreut oder ggf. materiell unterstützt.

Hierzu soll er insbesondere

- a)
Öffentliche Informationsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen;
- b)
Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen;
- c)
Fortbildungsmaßnahmen für Menschen, die HIV-Infizierte oder an AIDS- bzw. STI-Erkrankte beraten oder betreuen, durchführen;

- d) Beratung zur sexuellen Gesundheit und präventiven Diagnostik zu HIV und STIs im professionellen Rahmen anbieten, sowie Personen, die HIV-infiziert oder an AIDS oder STIs erkrankt sind oder befürchten, dies zu sein, in einer eigenen Beratungsstelle beraten, betreuen und unterstützen;
 - e) Selbsthilfeprojekte von Betroffenen unterstützen;
 - f) Erkrankte durch persönliche Betreuung unterstützen und ihnen im Falle der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen;
 - g) HIV-Infizierte und an AIDS- bzw. STI-Erkrankte darin unterstützen adäquate Wohn- und Pflegeplätze zu finden.
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - III Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
 - IV Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss dem Registergericht nicht vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.
 - V Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche AIDS-Hilfe e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen der AIDS-Hilfe Freiburg e. V. können auf Wunsch und dann auf Vorschlag der fachvorgesetzten hauptamtlichen MitarbeiterInnen für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Mitglied werden.

- II Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erstellen. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.
- III Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid in der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- IV Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- II Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Verein wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- III Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. III vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- I Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit. Mitglieder, die nach § 3 (I) als ehrenamtliche MitarbeiterInnen ihre Mitgliedschaft erworben haben, sind für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei.
- II Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- III Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- I In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
- II Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstands.
 2. Wahl zweier Kassenprüfer.
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 5. Aufstellung von Richtlinien über die Arbeit des Vorstandes.
 6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 8. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern.
 9. Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
 10. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

§ 8

Der Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- I a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand in einer weiteren Vorstandssitzung, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die satzungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung.
- II Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann auch eine/n Geschäftsführer/in berufen und mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung beauftragen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist dann allein vertretungsberechtigt.
Ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so nimmt er/sie an den Vorstandssitzungen teil. Er/sie ist rede- und stimmberechtigt. Soweit die Verhandlungen seiner/ihrer Person gelten, entfallen diese Rechte.
- III Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist schriftlich niederzulegen und jedem Mitglied zugänglich zu machen. Sie kann durch einen Beschluss des Vorstandes geändert werden, jedoch wird dieser erst wirksam, wenn die abgeänderte Geschäftsordnung insgesamt neu niedergeschrieben und allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden ist.
- IV Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- V Besteht ein Vorstand aus weniger als sieben Mitgliedern oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich innerhalb der laufenden Amtszeit höchstens um zwei Vorstandsmitglieder selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieder gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass die Amtszeit des neu hinzugekommenen Mitgliedes erst mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes endet.
- VI Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- VII Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- VIII Die Tätigkeit im Vorstand schließt eine hauptamtliche Beschäftigung im Verein aus.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- I Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit das Mitglied mit der Benachrichtigung durch Email einverstanden ist, kann die Einberufung auch auf diesem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- II Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes gerichtet ist. Das gilt auch für die Übermittlung durch Email.
- III Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird. Außerdem bestimmt sie eine Protokollführung.
- II Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- III Die Abstimmungen sind öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eines Mitglieds in öffentlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung.
- IV Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- V Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11

Niederschrift, Protokoll

- I Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die Versammlungsleitung und durch die Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- II Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12
Kuratorium

Zur Unterstützung des Vereins und seines Vorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden.